

13.05.22

Wi - U

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften – Drucksachen 20/1501, 20/1766** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/1766 angenommen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der brutale und völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine wird nicht nur mit äußerster Grausamkeit geführt, er hat auch Auswirkungen auf die europäische Energiesicherheit. Das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) schafft die Rahmenbedingungen, um im Ernstfall zügig, entschieden und effektiv handeln und die negativen Folgen einer Energiemangellage minimieren zu können. Klar bleibt dabei: Am besten ist es für unser Land, wenn die Regelungen aus diesem Gesetz möglichst wenig zum Einsatz kommen müssen. Der Bundestag verabschiedet dieses Gesetz in der Erwartung, dass Markt-Mechanismen genutzt und möglichst milde Mittel eingesetzt werden, um die Versorgung mit Energie zu sichern. Für uns gilt: Wenn ein Eingriff in Eigentumsrechte erfolgt, dann darf nur der kleinste notwendige Eingriff erfolgen.

Das EnSiG schafft mit der digitalen Plattform einen entscheidenden Fortschritt. Erstmals werden wichtige Daten auf einer zentralen Plattform erfasst, sodass die Regulierungsbehörden im Ernstfall schnell und auf einer guten Datenbasis entscheiden können. Dies ist dennoch nur ein wichtiger von vielen Schritten auf dem weiteren Weg zur Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für unsere Energieversorgung.

Für die Energiesicherheit ist es notwendig, schon jetzt schnell und entschieden zu handeln. Da das meiste Erdgas in Deutschland zum Heizen verwendet wird, kommt es über den Sommer aller Voraussicht nach nicht zu einer Gasmangellage. Es ist zentral, diese Zeit optimal zu nutzen, um Vorsorge für die Heizperiode zu treffen. Gasspeicher müssen gefüllt werden, bei den Verbrauchern soll ein Fokus auf Effizienz und Energiesparen liegen. Der Ausbau von Erneuerbaren muss mit einem Fokus auf die Versorgungssicherheit schnell und in der Fläche vorangebracht werden. Deshalb begrüßt der Bundestag ausdrücklich, dass die Bundesregierung bereits mit vielen Maßnahmen die Abhängigkeit von russischer fossiler Energie senkt und den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen möchte.

Der Gebäudebereich ist zu Recht geschützt und soll bei einer Gasmangellage vorrangig beliefert werden. Dennoch ist auch zu berücksichtigen, dass die Industrie im Ernstfall nicht alleine die kompletten Reduktionen erbringen kann. Deutschland bezieht heute noch 35 Prozent des verbrauchten Gases aus Russland, das entspricht dem Gasverbrauch der kompletten Industrie. Dabei läuft der Import von LNG über ausländische Terminals schon auf Hochtouren. Ein länger andauerndes Abschalten eines größeren Teils der gasverbrauchenden Industrie wäre sowohl für die Produktion von lebenswichtigen Gütern und Vorstufen dieser Güter in den Lieferketten als auch für die dadurch ausgelösten dauerhaften Fabrikschließungen nicht akzeptabel. Deshalb ist es klar, dass der Bereich Gebäudewärme zwar geschützt bleiben, im Ernstfall aber dennoch einen relevanten Beitrag zu Einsparungen leisten muss. Neben der Notwendigkeit von freiwilligen Maßnahmen könnte in einer für die Gasversorgung kritischen Situation eine Begrenzung der Raumtemperatur in Bürogebäuden und wo möglich Homeoffice vorgeschrieben werden. Die Vermeidung eines Blackouts im Strombereich hat bei der Verteilung von knappen Gasmengen sehr hohe Priorität.

Die mit diesem Gesetz auf den Weg gebrachten Möglichkeiten zu außerordentlichen Preisanpassungen sind notwendig, um im Notfall kaskadenhafte Ausfälle der Energieversorgungsketten zu verhindern. Zugleich liegt darin das Risiko unzumutbarer finanzieller Mehrbelastungen der Letztverbraucher. Das betrifft sowohl private Haushalte als auch gewerbliche und industrielle Verbraucher. Im Fall einer Gasmangellage müssen die durchgereichten Mehrbelastungen durch schnelle, unbürokratische und zielgerichtete Maßnahmen abgefedert werden, um das Ausmaß sozialer Härte und schwerwiegender wirtschaftlicher Folgen wie massenhafter Betriebsschließungen zu verringern. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen vorzubereiten und ggf. zur Anwendung zu bringen.

Zur Sicherung der Energieversorgung muss neben der H-Gas-Versorgung während der derzeitigen Umstellung übergangsweise auch noch die Versorgung mit L-Gas sichergestellt werden. Analog zu den mit diesem Gesetz eingeführten Anzeige- und Genehmigungspflichten bei einer beabsichtigten Stilllegung von Gasspeichern sollten entsprechende Regeln deshalb auch für Fälle beabsichtigter Umstellungen von L- auf H-Gasspeicher eingeführt werden. Der Bundestag nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung die Einführung einer entsprechenden Regelung plant und fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Regelungsvorschlag bis spätestens Ende 2022 vorzulegen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Festsetzung ggf. notwendig werdender Entschädigungen im Rahmen von Verordnungen nach § 23 EnSiG immer auch das Ausmaß der Mitverschuldung des Alteigentümers zu berücksichtigen.

Außerdem bittet der Bundestag die Bundesregierung zu prüfen, ob es sinnvoll ist zu ermöglichen, Betreibern einer Gasspeicheranlage im Fall einer anderweitig nicht ausgleichbaren wirtschaftlichen Härte infolge der Genehmigungsversagung nach Artikel 2 Nummer 4 EnSiG bezüglich § 35h – neu – des Energiewirtschaftsgesetzes eine Entschädigung zu zahlen.

Neben den Gaslieferanten sollte auch Unternehmen, die Erdgas zur Erzeugung von Wärme einsetzen, ein außerordentliches Preisanpassungsrecht eingeräumt werden, sofern die Bundesnetzagentur eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat.